

Der Entscheid über die Lagerung der Embryonen und / oder befruchteten Eizellen

Wir, die Unterzeichnenden

Name / Vorname

Name / Vorname

Geburtsdatum

Geburtsdatum

Strasse / Nr.

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

PLZ / Ort

Telefon

Telefon

möchten auf die maximale Aufbewahrungszeit von 10 Jahren verlängern.

möchten die Embryonen und / oder befruchteten Eizellen für einen Embryotransfer nutzen und werden hierzu mit unserem Arzt Kontakt aufnehmen.

bestätigen hiermit die Aufhebung der Lagerung von unseren eingefrorenen Embryonen und / oder befruchteten Eizellen bei ART Viollier AG und deren gesetzeskonforme Entsorgung.

Falls nicht bezahlte Rechnung vorhanden: vollständige Originalrechnung beilegen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

**Retournieren Sie das Formular
unterschieden an:**

Viollier AG
Assisted Reproductive Technologies
Postfach
4002 Basel
art@viollier.ch

**Bei Fragen können Sie uns erreichen
T +41 61 317 59 11**

Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)

810.11

vom 18. Dezember 1998 (Stand am 1. Dezember 2022)

Art. 16 Konservierung von imprägnierten Eizellen und Embryonen *in vitro*

1. Imprägnierte Eizellen und Embryonen *in vitro* dürfen nur konserviert werden, wenn:
 - a. das betroffene Paar seine schriftliche Einwilligung gibt; und
 - b. die Konservierung der späteren Herbeiführung einer Schwangerschaft dient.
2. Die Konservierungsdauer ist auf fünf Jahre begrenzt. Sie wird auf Antrag des betroffenen Paares um maximal fünf Jahre verlängert.
3. Jeder der beiden Partner kann die Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.
4. Bei Widerruf der Einwilligung und bei Ablauf der Konservierungsfrist sind die imprägnierten Eizellen und die Embryonen *in vitro* sofort zu vernichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Stammzellenforschungsgesetzes vom 19. Dezember 2003.